



---

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Bauamt	Frau Bonath

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Marktgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

---

**Betreff**

Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zum Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

---

**Mitteilung:**

Im Rahmen der Überprüfung einer abgelehnten Bauanfrage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hat die Regierung von Mittelfranken wie folgt Stellung zum vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 16. Mai 2022 beschlossenen Kriterienkatalog genommen:

.....

auf Ihre E-Mail vom 05.07.2022, bei uns eingegangen am 18.07.2022 wird Bezug genommen. In Ihrer Eingabe bitten Sie sinngemäß um Unterstützung Ihres Anliegens zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ihren Ackerflächen in der Marktgemeinde Cadolzburg.

Um Ihr Anliegen beurteilen zu können, haben wir Stellungnahmen des Marktes Cadolzburg und des Landratsamtes Fürth eingeholt. Nach Prüfung der uns vorliegenden Informationen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Sie begehren den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Markt Cadolzburg. Die hiesigen Flächen liegen im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, ist eine gemeindliche Bauleitplanung vonnöten. Die Realisierung eines solchen Vorhabens ist folglich nur über die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans möglich.

Der Gemeinderat entschied sich in Ihrem Fall im Rahmen seiner Beschlussfassungen zum 13.06.2022 gegen die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne. Das Vorgehen können wir nicht beanstanden.

Aufgrund vermehrter Anfragen und den Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis zum Jahre 2045 machte sich der Gemeinderat Gedanken, welche Kriterien vorliegen sollen, um einen Antrag auf Bauleitplanung in diesem Zusammenhang grundsätzlich entsprechen zu können. Daher stellten die zuständigen Gremien sowie die Bauverwaltung des Marktes Cadolzburg im Frühjahr des Jahres 2022 einen Kriterienkatalog auf, der einerseits dem Ziel der Energiewende, aber auch gleichzeitig den Aufgaben der jeweiligen Kommune, unter anderen Belange des Landschaftsschutzes, Flächenverbrauchs und der Landwirtschaft, Rechnung tragen sollte.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des Kriterienkatalogs hatte sich gezeigt, dass die Energieproduktion im eigenen Land enorm wichtig ist, die Nahrungsmittelproduktion hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen werden darf. Diese beiden Aspekte wurden sorgsam vom Marktgemeinderat abgewogen und der besagte Kriterienkatalog in der Sitzung vom 16.05.2022 beschlossen. Aus diesem Grunde wurde als ein Punkt des Kriterienkatalogs auch die Ackerzahl eines Baugrundstücks mit aufgenommen. Eine Abweichung von der Ackerzahl ist gemäß Kriterienkatalog durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage möglich. Die Heranziehung der Ackerzahl stellt eine Möglichkeit zur Bewertung und somit einen objektiven Maßstab dar. Nach Auskunft der Marktgemeinde Cadolzburg ist die festgelegte Ackerzahl von 44 die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Fürth.

Auch bei Vorliegen sämtlicher Punkte des Kriterienkatalogs besteht dennoch kein Anspruch auf Bauleitplanung. Denn bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass der einzelne Bürger keinen Anspruch auf Bauleitplanung hat, vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinde betreibt die Bauleitplanung im Interesse des Allgemeinwohls.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich festzustellen, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Ortsplanung eigenverantwortlich nach den rechtlichen Vorgaben gestalten. Damit haben sie insbesondere Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dies korrespondiert mit dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG), wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Art. 83 Abs.1 BV fällt die Ortsplanung in diesen eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

Aufgrund dieses Rechts ist es den staatlichen Behörden auch verwehrt, auf die gemeindliche Planungsentscheidung Einfluss zu nehmen. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Diese ist im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

Nach Rücksprache mit dem Markt Cadolzburg können Sie sich jedoch gerne an Frau Bonath für weitere Auskünfte und eine Beratung zur Verwirklichung von Bauprojekten wenden. Frau Bonath steht gerne für einen Austausch bereit und kann Sie beraten, ob beziehungsweise wie ein Vorhaben gegebenenfalls durch eine Umplanung Ihrerseits verwirklicht werden könnte. Sie erreichen Frau Bonath unter [a.bonath@cadolzburg.de](mailto:a.bonath@cadolzburg.de) bzw. 09103 / 509 - 38.

Das Landratsamt Fürth teilte uns mit, dass dort bisher kein Vorgang zu einem geplanten Bauvorhaben zum Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Ihrerseits anhängig ist. Der zuständige Leiter der Abteilung Bauen und Umwelt des Landratsamtes Fürth teilte uns jedoch mit, dass Sie sich bei Fragen zur Verwirklichung von Bauvorhaben auch gerne an das Bauamt des Landratsamtes Fürth wenden können. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail ist möglich unter [bauamt@lra-fue.bayern.de](mailto:bauamt@lra-fue.bayern.de). Je nach Detailinhalt Ihrer Anfrage wird Ihnen dann ein Sachbearbeiter bzw. eine Sachbearbeiterin zugewiesen.

Wir bedauern Ihrem Begehren nicht nachkommen zu können, hoffen jedoch Ihnen mit unseren Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, die Bayerische Staatskanzlei, das Landratsamt Fürth sowie der Markt Cadolzburg erhalten aufgrund der Beteiligung am Verfahren einen Abdruck unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Dieses Schreiben dient dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.